

An den Landrat

---

Glarus, 4. August 2014

- A. Postulat SP-Landratsfraktion „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“**  
**B. Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte das Postulat „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“ und die Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus an ihrer Sitzung vom 4. August 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn  
LR Christian Marti, Glarus  
LR Luca Rimini, Oberurnen  
LR Jacques Marti, Sool  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Fredo Landolt, Näfels  
LR Thomas Tschudi, Näfels  
LR Vreni Reithebuch, Linthal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit  
Daniel Aebli, Präsident Pensionskasse des Kantons Glarus  
Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- Bericht der Pensionskasse zum Postulat der SP-Landratsfraktion vom 4. Dezember 2011
  - Beilage 1: Postulat der SP-Fraktion vom 4. Dezember 2011
  - Beilage 2: Übersicht über die Kennzahlen der kantonalen Pensionskassen 2014
  - Beilage 3: Übersicht über die Sanierungsbeiträge der Kantone 2014
- Schreiben Pensionskasse betreffend Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus vom 29. Juni 2005 (ohne Beilagen 1, 3 und 4)
  - Beilage 2: Stellungnahme des Experten zum Wegfall der Staatsgarantie ab 1.1.2015
- Änderung der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus – SBE
- Änderung der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus – Synopse

## **1. Postulat SP-Landratsfraktion „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“**

Der Bericht der Pensionskasse zum Postulat der SP-Landratsfraktion sowie die Stellungnahme des Regierungsrates werden zur Kenntnis genommen. Die Kommission stellt fest, dass sich die Situation der Pensionskasse durch die in den letzten Jahren vorbereiteten Massnahmen deutlich verbessert hat. Ein Mitglied erkundigt sich, weshalb die Beantwortung des Postulats so lange gedauert hat. Dies wird mit der Koppelung der Beantwortung des Postulats mit der Neuorganisation der Pensionskasse und den damit notwendigen Änderungen der Stiftungsurkunde sowie diverser Reglemente der Pensionskasse begründet.

### **Beschluss:**

***Die Kommission unterstützt den regierungsrätlichen Antrag auf Erledigung und Abschreibung des Postulats.***

## **2. Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus**

### **2.1. Eintreten**

Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen müssen aufgrund der BVG-Strukturreform weiter verselbständigt und deren finanzielles Gleichgewicht langfristig sichergestellt werden. Das finanzielle Gleichgewicht kann dabei entweder mit dem System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung erreicht werden. Das System der Vollkapitalisierung bedingt eine Ausfinanzierung der Vorsorgeeinrichtung und bringt gleiche Regeln wie für die privatrechtlichen Pensionskassen. Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung müssen sich hingegen für das System der Teilkapitalisierung entscheiden. Diese Kassen müssen bei der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan einreichen und können auf die Staatsgarantie nicht verzichten.

Die Pensionskasse des Kantons Glarus wies in den vergangenen dreizehn Jahren mit drei Ausnahmen immer einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent aus, weshalb sich der Stiftungsrat für das System der Vollkapitalisierung entschieden hat. Der Systementscheid entspricht damit auch der in der Vergangenheit verfolgten Strategie. Infolge der Gemeindestrukturreform schlossen sich zudem neue Arbeitgeber der Pensionskasse des Kantons Glarus an, was eine umfassende Neuorganisation hin zu einer Sammelstiftung zur Folge hatte. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber dabei selber bestimmen, welche Leistungen sie bei der Pensionskasse des Kantons Glarus beziehen wollen.

*Eintreten ist unbestritten.*

### **2.2. Detailberatung**

#### *Artikel 1*

Keine Wortmeldungen.

#### *Artikel 2*

Keine Wortmeldungen.

#### *Artikel 4*

**Absatz 1:** Die Staatsgarantie ist im System der Vollkapitalisierung nicht mehr zwingend notwendig, weshalb auf sie zukünftig verzichtet werden soll. Die Steuerzahler werden damit entlastet, hingegen werden die Versicherten und die Arbeitgeber beigezogen, um die Pensionskasse finanziell im Gleichgewicht zu halten. Zuständig für die Erreichung des geforderten Deckungsgrades ist neu allein der Stiftungsrat. Im Fall einer Unterdeckung muss er gemäss BVG Art. 65c Massnahmen ergreifen, um diese in einer angemessenen Frist zu beheben.

Die Massnahmen zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung sind gemäss BVG Art. 65d zu regeln. Der Stiftungsrat hat dazu im Basisreglement einen Sanierungsmechanismus definiert, der bei einer Unterdeckung unter 97 Prozent automatisch zum Zuge kommt und Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorsieht (s. Bericht der Pensionskasse vom 14. Mai 2014 zum Postulat der SP-Landratsfraktion vom 4. Dezember 2011, S. 7-9). Der Systementscheid zur Vollkapitalisierung mit Wegfall der Staatsgarantie wird von der Kommission unterstützt.

*Absatz 2:* Keine Wortmeldungen.

*Absatz 3:* Ein Mitglied beantragt die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Pensionskasse durch den Landrat beizubehalten. Einerseits sei der Landrat als Budgetbehörde damit über die aktuelle Situation der Pensionskasse transparent informiert und andererseits können allfällige Fragen zur Situation der Pensionskasse unkompliziert geklärt werden. Dem wird entgegnet, dass die Pensionskasse mit den vorliegend beantragten Änderungen weiter entpolitisiert werden solle, zumal auf kantonaler Ebene im Gegensatz zu kantonalen Unternehmen wie Kantonbank, Kantonsspital oder glarnerSach keine politischen Einflussmöglichkeiten bestehen. Auch sei der Regierungsrat im Stiftungsrat mit zwei von 14 Mitgliedern in der Minderheit und könne daher nur beschränkt Einfluss nehmen. Eine gewisse Kontrolle nehme zudem die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit wahr.

**Beschluss:**

*Die Kommission unterstützt mit 5 zu 4 Stimmen den Antrag von Stiftungs- und Regierungsrat, Absatz 3 aufzuheben. Sie begrüsst es aber im Sinne der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens ausdrücklich, wenn die Mitglieder des Landrats auch zukünftig mit dem Geschäftsbericht bedient werden, was der Stiftungsratspräsident auch entsprechend zugesichert hat.*

*Artikel 5*

Keine Wortmeldungen

*Artikel 6*

Keine Wortmeldungen

*Artikel 7*

Die Aufsichtsbehörde über die Pensionskasse empfiehlt zusätzlich zu den Änderungsanträgen des Stiftungsrats, die Kompetenz für zukünftige Änderungen der Stiftungsurkunde dem Stiftungsrat zu übertragen. Diese Kompetenzänderung ergebe sich aufgrund der Verselbstständigung und Trennung der Pensionskasse vom Kanton und entspreche der Praxis bei anderen Pensionskassen. Die Kommission unterstützt diese Kompetenzänderung.

*Artikel 9*

Keine Wortmeldungen

*Inkrafttreten*

Keine Wortmeldungen

### **3. Antrag**

*Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig,*

- 1. die Änderungen der Stiftungsurkunde zu genehmigen und*
- 2. das Postulat „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“ als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Finanzen  
und Steuern**



*Roland Goethe, Glarus*  
Kommissionspräsident